

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 11. November 1955

58. Stück

**216.** Verordnung: Fernschreibverordnung.**217.** Verordnung: Ergänzung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung für die österreichischen Bergbaue.**218.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Verordnung, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken.**219.** Kundmachung: Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich.**220.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern.

**216. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 24. Oktober 1955 über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen (Fernschreibverordnung).**

Auf Grund des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, wird verordnet:

### ABSCHNITT I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Fernschreibanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Fernmeldeanlagen, die zur unmittelbaren Übertragung von Schriftzeichen zwischen Fernschreibstellen auf dem Draht- oder Funkweg dienen.

§ 2. Für den Fernschreibverkehr mit dem Ausland gilt diese Verordnung nur soweit, als nicht in internationalen Verträgen etwas anderes bestimmt ist.

### ABSCHNITT II.

#### Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen.

##### Allgemeines.

§ 3. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für den Fernschreibverkehr, der über das öffentliche Fernschreibnetz der Post- und Telegraphenverwaltung abgewickelt wird.

##### Öffentliches Fernschreibnetz.

§ 4. (1) Das öffentliche Fernschreibnetz ist die Gesamtheit der Fernschreibanschlußnetze (Abs. 2) und der Leitungen zwischen ihnen.

(2) Die Post- und Telegraphenverwaltung hat für jedes Fernschreibanschlußnetz einen An-

schlußbereich festzulegen. Sie hat dabei so vorzugehen, daß

- a) jeder Teil des Bundesgebietes zu einem Anschlußbereich gehört;
- b) jede im Anschlußbereich zu errichtende Fernschreibstelle an eine innerhalb der Grenzen des Bereiches liegende Vermittlungsstelle (Fernschreibanschlußamt) mit einer ausreichenden Übertragungsgüte sowohl für den Verkehr zwischen den Fernschreibstellen desselben Fernschreibanschlußnetzes (Ortsverkehr) als auch für den Verkehr zwischen den Fernschreibstellen verschiedener Fernschreibanschlußnetze (Fernverkehr) angeschlossen werden kann.

##### Öffentliche Fernschreibstellen.

§ 5. (1) Öffentliche Fernschreibstellen können von der Post- und Telegraphenverwaltung bei ihren Dienststellen errichtet werden, wenn ein Bedarf für die Öffentlichkeit gegeben ist.

(2) Die öffentlichen Fernschreibstellen sind von Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung zu bedienen. Wer eine öffentliche Fernschreibstelle benützen will, hat den in Betracht kommenden Text entweder schriftlich vorzulegen oder aber mündlich bekanntzugeben.

##### Verzeichnis der Fernschreibteilnehmer.

§ 6. (1) Die Post- und Telegraphenverwaltung hat als Hilfsmittel für den Fernschreibverkehr ein Verzeichnis der Fernschreibteilnehmer herauszugeben.

(2) Das Verzeichnis besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil sind die Fernschreibteilnehmer nach den Orten, in denen ihre Fernschreibhauptanschlüsse errichtet sind, zusammenzufassen. Die Eintragung der Orte und innerhalb dieser die

Eintragung der Fernschreibteilnehmer ist in alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen. Im zweiten Teil sind die Fernschreibteilnehmer in alphabetischer Reihenfolge nach dem Wortlaut einer Kurzbezeichnung einzutragen, die mit der Post- und Telegraphenverwaltung zu vereinbaren ist. Diese Eintragung im ersten und im zweiten Teil des Verzeichnisses ist die Haupteintragung.

(3) Bei Haupteintragungen sind für jeden Hauptanschluß in beiden Teilen des Verzeichnisses je bis zu drei aufeinanderfolgende Druckzeilen gebührenfrei.

(4) Unabhängig von der Haupteintragung kann der Fernschreibteilnehmer auch andere Eintragungen (Nebeneintragungen) für sich und, wenn er die ständige Mitbenützung seines Anschlusses anderen gestattet hat (§ 24 Abs. 2), auch für diese verlangen.

(5) Für die Fassung der Eintragungen sind die Angaben des Fernschreibteilnehmers maßgebend. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann jedoch allgemein verständliche Abkürzungen verwenden.

(6) In das Verzeichnis der Fernschreibteilnehmer dürfen nicht aufgenommen werden:

- a) offensichtlich unrichtige Angaben;
- b) reine Werbeangaben;
- c) Angaben, die die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährden, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen.

§ 7. (1) Für jeden Fernschreibhauptanschluß ist dem Fernschreibteilnehmer ein Stück der jeweiligen Ausgabe des Verzeichnisses der Fernschreibteilnehmer zu überlassen.

(2) Der Fernschreibteilnehmer hat das überlassene Verzeichnis bei Übergabe des neu herausgegebenen Verzeichnisses, bei Kündigung oder fristloser Auflassung des Hauptanschlusses oder bei Erlöschen des Teilnehmerverhältnisses (§ 27) zurückzustellen. Für nicht zurückgestellte Verzeichnisse ist Ersatz zu leisten.

#### Fernschreibteilnehmereinrichtungen.

§ 8. (1) Fernschreibteilnehmereinrichtungen sind Fernschreibapparate, Vermittlungseinrichtungen, Leitungen und Zusatzeinrichtungen. Sie dürfen nur von der Post- und Telegraphenverwaltung den Fernschreibteilnehmern zur Benützung überlassen und nur von ihr instandgehalten werden.

(2) Die Instandhaltung besteht in der laufenden Pflege und Beseitigung von auftretenden Störungen sowie in der Beistellung von Ersatzgeräten.

(3) Für Leistungen, die durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch verursacht werden, sind vom Fernschreibteilnehmer die Kosten gesondert zu tragen.

(4) Die technische Gestaltung der Fernschreibteilnehmereinrichtungen bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung. Der Fernschreibteilnehmer hat keinen Anspruch auf Überlassung von Teilnehmereinrichtungen bestimmter Ausführung.

§ 9. Fernschreibteilnehmereinrichtungen können auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren verlegt oder ausgewechselt werden.

#### Fernschreibhauptanschlüsse.

§ 10. Fernschreibhauptanschlüsse sind Fernschreibanschlüsse, die unmittelbar mit dem Fernschreibanschlußamt verbunden sind, in dessen Bereich sie sich befinden.

§ 11. (1) Fernschreibhauptanschlüsse, deren Fernschreibstellen an das Fernschreibanschlußamt angeschlossen sind, in dessen Bereich sie liegen, sind Regelanschlüsse. Diese können Ortsanschlüsse oder Fernanschlüsse (Regelfernanschlüsse) sein, je nachdem, ob die Fernschreibstellen im Ortsnetzbereich (§ 4 der Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 131/1955) ihres Fernschreibanschlußamtes oder außerhalb dieses Ortsnetzbereiches liegen.

(2) Fernschreibhauptanschlüsse, deren Fernschreibstellen mit einem anderen als dem in Abs. 1 angeführten Fernschreibanschlußamt verbunden sind, sind Ausnahmefernanschlüsse. Diese dürfen, soweit technisch und betriebsdienstlich die Möglichkeit besteht, nur errichtet werden, wenn der Anschlußwerber einen Bedarf hierfür nachweist.

§ 12. (1) Für jeden Fernschreibhauptanschluß hat die Post- und Telegraphenverwaltung eine Fernschreibnummer zu bestimmen.

(2) Die Fernschreibnummer kann auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers oder aus technischen oder betriebsdienstlichen Gründen von Amts wegen geändert werden.

#### Fernschreibnebenstellenanlagen.

§ 13. (1) An Fernschreibhauptanschlüsse können weitere Fernschreibstellen durch Nebenanschlußleitungen angeschlossen werden (Fernschreibnebenanschlüsse). Die Nebenanschlüsse bilden mit dem Hauptanschluß die Fernschreibnebenstellenanlage.

(2) Fernschreibnebenanschlüsse dürfen nur innerhalb des Ortsnetzbereiches (§ 4 der Fernsprechordnung) errichtet werden, in dem sich der Hauptanschluß befindet.

## Fernschreibteilnehmer.

§ 14. Fernschreibteilnehmer können physische oder juristische Personen, Behörden, Ämter, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie im Handelsregister eingetragene Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Personen, denen ein Fernschreibteilnehmer die ständige Mitbenützung seines Fernschreibanschlusses gestattet hat (§ 24 Abs. 2), sind nicht Fernschreibteilnehmer.

## Herstellung von Fernschreibanschlüssen.

§ 15. (1) Die Herstellung eines Fernschreibanschlusses kann abgelehnt werden, wenn zwingende technische Gründe entgegenstehen oder wenn der Anschlußwerber mit Verpflichtungen aus einem früheren Teilnehmerverhältnis im Rückstand ist.

(2) Der Anschlußwerber hat für Liegenschaften oder Gebäude, die für die Herstellung des verlangten Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, eine schriftliche Erklärung des Verfügungsberechtigten beizubringen, wonach dieser gegen die Inanspruchnahme keine Einwendungen erhebt. Falls der Anschlußwerber Untermieter ist, hat er auch das Einverständnis des Hauptmieters zur Herstellung des Anschlusses nachzuweisen.

§ 16. (1) Das Fernschreibteilnehmerverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sich die Post- und Telegraphenverwaltung mit der Herstellung des verlangten Fernschreibhauptanschlusses einverstanden erklärt hat. Diese Erklärung ist dem Anschlußwerber schriftlich bekanntzugeben.

(2) Zieht der Fernschreibteilnehmer das Verlangen auf Herstellung des Fernschreibhauptanschlusses nach Abgabe der Einverständniserklärung (Abs. 1) zurück, so hat er die schon aufgewendeten Kosten und die Kosten für die Abtragung bereits hergestellter Einrichtungen zu ersetzen.

## Pflichten des Fernschreibteilnehmers.

§ 17. (1) Der Fernschreibteilnehmer hat für die Unterbringung der Fernschreibteilnehmereinrichtungen Räume bereitzustellen, die so beschaffen sein müssen, daß die Teilnehmereinrichtungen vor schädlichen Einflüssen bewahrt bleiben. Vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Verlegung oder Abtragung von Fernschreibteilnehmereinrichtungen hat er den mit der Ausführung beauftragten Organen der Post- und Telegraphenverwaltung die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder sonstiger Anlagen genau zu bezeichnen.

(2) Werden bei der Herstellung von Fernschreibteilnehmereinrichtungen oder später aus Gründen, die ihre Ursache beim Fernschreibteilnehmer haben, Sondereinrichtungen oder Schutzmaßnahmen notwendig, so hat die Kosten hierfür der Fernschreibteilnehmer zu tragen.

(3) Die Kosten für Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Fernschreibteilnehmers oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Verlegung oder Abtragung von Fernschreibteilnehmereinrichtungen trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, hat der Fernschreibteilnehmer zu tragen.

§ 18. Der Fernschreibteilnehmer hat dafür zu sorgen, daß der Fernschreibverkehr über seinen Fernschreibhauptanschluß ordnungsgemäß abgewickelt wird und daß ein Mißbrauch durch ihn oder andere unterbleibt. Mißbrauch ist jede Benützung zu Mitteilungen, die die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährden, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen.

§ 19. (1) Der Fernschreibteilnehmer hat dafür zu sorgen, daß keine Gefährdung oder Störung der Fernschreibteilnehmereinrichtungen durch andere Anlagen innerhalb der seiner Verfügungsgewalt unterstehenden Räume entsteht.

(2) Verlust, Beschädigungen und Störungen der Fernschreibteilnehmereinrichtungen sind der Post- und Telegraphenverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Fernschreibteilnehmer darf die Teilnehmereinrichtungen nicht eigenmächtig ändern.

(4) Den hierzu ermächtigten und sich gehörig ausweisenden Organen der Post- und Telegraphenverwaltung hat der Fernschreibteilnehmer bei Tag jederzeit den Zutritt zu seinen Teilnehmereinrichtungen zu gestatten oder zu verschaffen.

§ 20. (1) Der Fernschreibteilnehmer ist Schuldner aller Gebühren, die auf Grund des Fernschreibteilnehmerverhältnisses zu entrichten sind.

(2) Der Fernschreibteilnehmer hat die ihm berechneten Gebühren innerhalb von sieben Tagen nach Vorweisung oder Abfertigung der Rechnung zu bezahlen. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann bei begründeter Besorgnis von Gebührenauffällen die sofortige Bezahlung der vorgewiesenen Rechnung verlangen.

(3) Für Fernschreibhauptanschlüsse, die auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers für weniger als einen Monat überlassen werden, sind die laufenden Gebühren in Höhe einer Monatsgebühr zu entrichten. Werden Fernschreibteilnehmereinrichtungen für Ausstellungen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen überlassen, so sind die laufenden Gebühren jedoch nur für die tatsächliche Überlassungsdauer zu bezahlen.

(4) Der Fernschreibteilnehmer hat bei Überlassung von Fernschreibteilnehmereinrichtungen nach Abs. 3 der Post- und Telegraphenverwaltung die Kosten der Herstellung und der Abtragung zu ersetzen.

#### Ruhen der Gebührenpflicht

§ 21. Die Gebührenpflicht des Fernschreibteilnehmers ruht,

- a) wenn die Fernschreibteilnehmereinrichtungen länger als vierzehn Tage ununterbrochen im vollen Umfang nach § 9 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes stillgelegt worden sind, für die Dauer der Stilllegung;
- b) wenn die Fernschreibteilnehmereinrichtungen ohne Verschulden des Fernschreibteilnehmers aus technischen Ursachen betriebsunfähig geworden sind und wenn die Unterbrechung, nachdem sie der Post- und Telegraphenverwaltung bekanntgeworden ist, länger als vierzehn Tage gedauert hat, für die Dauer der Unterbrechung;
- c) wenn bei einer Verlegung von Fernschreibteilnehmereinrichtungen die Wiedereinschaltung am neuen Standort um mehr als vierzehn Tage aus Ursachen verzögert wird, die bei der Post- und Telegraphenverwaltung gelegen sind, für die Dauer der Verzögerung.

#### Übertragung und Namensänderung.

§ 22. (1) Im Einverständnis mit der Post- und Telegraphenverwaltung kann an Stelle des Fernschreibteilnehmers ein anderer in das Teilnehmerverhältnis eintreten (Übertragung).

(2) Das Einverständnis ist nur dann zu erklären, wenn die Fernschreibteilnehmereinrichtungen nicht an einen anderen Standort zu verlegen sind.

(3) Als Zeitpunkt der Übertragung gilt der Tag, an dem die Post- und Telegraphenverwaltung ihr Einverständnis erklärt hat. Dieses ist dem bisherigen und dem neuen Fernschreibteilnehmer schriftlich bekanntzugeben.

(4) Für Gehührensulden und Ersatzforderungen, die bis zum Zeitpunkt der Übertragung entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Fernschreibteilnehmer auch der neue Fernschreibteilnehmer als Gesamtschuldner.

(5) Hat ein anderer Fernschreibteilnehmereinrichtungen übernommen, ohne daß die Post- und Telegraphenverwaltung ihr Einverständnis hiezu erklärt hat, so haftet er neben dem Fernschreibteilnehmer als Gesamtschuldner für alle seit der Übernahme entstandenen Gehührensulden und Ersatzforderungen.

§ 23. Der Fernschreibteilnehmer hat eine Änderung seines Namens der Post- und Telegraphenverwaltung innerhalb eines Monats unter Vorlage der in Betracht kommenden Urkunden anzuzeigen.

#### Benützung von Fernschreibanschlüssen durch andere.

§ 24. (1) Der Fernschreibteilnehmer darf über seinen Fernschreibanschluß auch für seine Familienangehörigen, für seine Angestellten und für seine Gäste Nachrichten übermitteln und empfangen.

(2) Die ständige Mitbenützung seines Fernschreibanschlusses kann der Fernschreibteilnehmer anderen jedoch nur gestatten, wenn die Post- und Telegraphenverwaltung hiezu ihr Einverständnis erklärt hat. Bei ständiger Mitbenützung eines Fernschreibanschlusses ist die hiefür festgesetzte Gebühr zu entrichten.

(3) Gebühren, die durch die Benützung von Fernschreibanschlüssen durch andere entstehen, schuldet der Fernschreibteilnehmer.

#### Kündigung.

§ 25. (1) Der Fernschreibteilnehmer kann die Überlassung von Fernschreibteilnehmereinrichtungen jederzeit, wenn jedoch für solche eine Mindestüberlassungsdauer (§ 28 Abs. 1) festgesetzt ist, frühestens zum Ende der Mindestüberlassungsdauer kündigen.

(2) Die Post- und Telegraphenverwaltung kann die Überlassung von Fernschreibteilnehmereinrichtungen nur kündigen, wenn der Fernschreibteilnehmer mit der Zahlung von Gebühren im Rückstand ist oder die sonstigen in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten verletzt.

(3) Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich zum Ende eines Kalendermonats erfolgt und spätestens am dritten Werktag des Monats der Kündigung dem anderen Teil zugeht.

#### Sperre und fristlose Auflassung.

§ 26. (1) Ist ein Fernschreibteilnehmer mit der Zahlung von Gebühren im Rückstand oder verletzt er die sonstigen in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten, so kann die Post- und Telegraphenverwaltung den Fernschreibhauptschluß sperren. Die Sperre ist aufzuheben, sobald die Gründe hiefür weggefallen sind.

(2) Die Sperre befreit den Fernschreibteilnehmer nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

(3) Bei grober Verletzung der in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten kann die Post- und Telegraphenverwaltung die Fernschreibteilnehmereinrichtungen fristlos auflassen.

**Eröffnung des Konkurses.**

§ 27. Mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Fernschreibteilnehmers erlischt das Teilnehmerverhältnis, wenn nicht der Masseverwalter die Gebührenrückstände und Ersatzforderungen sofort bezahlt und sich verpflichtet, die laufenden Gebühren zu entrichten.

**Mindestüberlassungsdauer für Fernschreibnebenstellenanlagen.**

§ 28. (1) Die Mindestüberlassungsdauer beträgt für Fernschreibnebenstellenanlagen ein Jahr.

(2) Als Beginn der Mindestüberlassungsdauer gilt der Erste des Monats, in dem sich die Post- und Telegraphenverwaltung mit der Herstellung der verlangten Fernschreibnebenstellenanlage einverstanden erklärt hat.

**Restgebühren.**

§ 29. (1) Werden Fernschreibnebenstellenanlagen vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer aufgegeben oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 oder des § 26 Abs. 3 zurückgenommen, so hat der Fernschreibteilnehmer Restgebühren in der Höhe der laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer zu entrichten.

(2) Auf Verlangen der Post- und Telegraphenverwaltung hat der Fernschreibteilnehmer die gesamten Restgebühren im Zeitpunkt der Abtragung der Einrichtungen zu bezahlen.

(3) Zieht der Fernschreibteilnehmer das Verlangen auf Herstellung einer Fernschreibnebenstellenanlage nach Abgabe der Einverständniserklärung (§ 28 Abs. 2) zurück, so hat er außer den in § 16 Abs. 2 angeführten Kosten Restgebühren vom Beginn der Mindestüberlassungsdauer an zu entrichten.

**Sperre auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers.**

§ 30. (1) Auf Verlangen des Fernschreibteilnehmers können, wenn keine betriebsdienstlichen Schwierigkeiten zu erwarten sind,

- a) Fernschreibhauptanschlüsse für ankommende und abgehende Fernschreibverbindungen gesperrt werden (Vollsperrung);
- b) Fernschreibhauptanschlüsse für abgehende Fernschreibverbindungen gesperrt werden (Teilsperre).

(2) Die Sperre befreit den Fernschreibteilnehmer nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

**Abtragung von Fernschreibteilnehmereinrichtungen.**

§ 31. Gekündigte oder fristlos aufgelassene Fernschreibteilnehmereinrichtungen sowie vor

Ablauf der Mindestüberlassungsdauer aufgegebenen Fernschreibnebenstellenanlagen sind von der Post- und Telegraphenverwaltung von Amts wegen abzutragen.

**ABSCHNITT III.**

**Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen.**

**Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung.**

§ 32. (1) Für die Errichtung und den Betrieb von privaten Fernschreibanlagen ist die Bewilligung der zuständigen Fernmeldebehörde erforderlich.

(2) Für die Erteilung der Bewilligung ist die Post- und Telegraphendirektion als Fernmeldebehörde I. Instanz zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich die private Fernschreibanlage befindet. Erstreckt sich die Anlage auf mehrere solche Wirkungsbereiche oder reicht sie über die Bundesgrenze hinaus, so ist die oberste Fernmeldebehörde zuständig.

**Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung.**

§ 33. (1) Die Bewilligung kann erteilt werden,

- a) wenn der Antragsteller einen Bedarf für eine private Fernschreibanlage nachweist,
- b) wenn die Fernschreibapparate, die Vermittlungseinrichtungen, die Leitungen und die Zusatzeinrichtungen von der zuständigen Fernmeldebehörde zur Benützung überlassen werden können und
- c) wenn der Errichtung keine technischen Schwierigkeiten entgegenstehen.

(2) Wird die Bewilligung erteilt, so hat die zuständige Fernmeldebehörde die erforderlichen Fernschreibapparate, Vermittlungseinrichtungen, Leitungen und Zusatzeinrichtungen gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren zu überlassen und instandzuhalten (Fernschreibsonderverbindungen).

(3) Der Bewilligungsinhaber hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung einer bestimmten Leitungsart oder eines bestimmten Leitungsweges.

(4) Ein Recht auf Erteilung der Bewilligung besteht nur, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 3 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes). Bei der Erteilung einer solchen Bewilligung genügt die Erfüllung der in Abs. 1 lit. a und c festgelegten Bedingungen. In einem solchen Fall kann von der Bestimmung des Abs. 2 abgegangen werden.

(5) Private Fernschreibanlagen für Ausstellungen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen können auch für bestimmte Zeit bewilligt werden.

## Fernschreibsonderverbindungen.

§ 34. (1) Fernschreibsonderverbindungen (§ 33 Abs. 2) sind entweder Orts- oder Fernsonderverbindungen.

(2) Fernschreibsonderverbindungen, die zwischen Fernschreibstellen innerhalb desselben Ortsnetzbereiches (§ 4 der Fernsprechordnung) errichtet werden, sind Ortssonderverbindungen. Fernschreibsonderverbindungen, die zwischen Fernschreibstellen errichtet werden, die in verschiedenen Ortsnetzbereichen (§ 4 der Fernsprechordnung) liegen, sind Fernsonderverbindungen.

(3) In Fernsonderverbindungen dürfen Fernschreibapparate als Zwischenstellen eingeschaltet werden.

(4) Fernschreibsonderverbindungen dürfen auch für den Gegenschreibbetrieb eingerichtet werden.

§ 35. Wenn die in § 33 Abs. 1 festgelegten Bedingungen gegeben sind, können mit Bewilligung der nach § 32 Abs. 2 zuständigen Fernmeldebehörde an einem Ende einer Fernschreibsonderverbindung auch Fernschreibapparate für andere angeschlossen werden. Solche Fernschreibapparate dürfen jedoch nur zum Empfang von Nachrichten eingerichtet werden.

## Pflichten des Bewilligungsinhabers.

§ 36. (1) Eine private Fernschreibanlage darf nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten des Bewilligungsinhabers benutzt werden. Abgesehen von dem in § 35 angeführten Fall ist die Benützung einer solchen Anlage durch andere oder die Vermittlung von Nachrichten für andere unzulässig.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat dafür zu sorgen, daß ein Mißbrauch (§ 18) der privaten Fernschreibanlage unterbleibt.

§ 37. Zur Durchführung der den Fernmeldebehörden obliegenden Aufsicht ist den hiezu ermächtigten und sich gehörig ausweisenden Organen der Zutritt zur privaten Fernschreibanlage bei Tag jederzeit zu gestatten oder zu verschaffen.

§ 38. (1) Der Bewilligungsinhaber hat die ihm berechneten Gebühren innerhalb von sieben Tagen nach Vorweisung oder Abfertigung der Rechnung zu bezahlen. Die Fernmeldebehörde, die die Bewilligung erteilt hat, kann bei begründeter Besorgnis von Gebührenaussfällen die sofortige Bezahlung der vorgewiesenen Rechnung verlangen.

(2) Die Bestimmungen des § 21 über das Ruhen der Gebührenpflicht gelten für Fernschreibsonderverbindungen sinngemäß.

(3) Werden Fernschreibsonderverbindungen für Ausstellungen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen errichtet, so sind die laufenden Gebühren nur für die tatsächliche Überlassungsdauer zu bezahlen.

(4) Nach Erlöschen der Bewilligung hat der Bewilligungsinhaber der Fernmeldebehörde die Kosten der Abtragung der Fernschreibsonderverbindung zu ersetzen.

§ 39. Hinsichtlich der sonstigen Pflichten des Bewilligungsinhabers gelten die Bestimmungen des § 17 und des § 19 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

## Erlöschen der Bewilligung.

§ 40. (1) Die Bewilligung nach § 32 Abs. 1 erlischt

- a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den die Bewilligung erteilt wurde,
- b) durch Verzicht des Bewilligungsinhabers,
- c) durch Widerruf seitens der Fernmeldebehörde, die die Bewilligung erteilt hat.

(2) Widerruf und Verzicht sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und spätestens am dritten Werktag des Monats, in dem die Bewilligung erlöschen soll, dem anderen Teil zugehen.

## ABSCHNITT IV.

## Gebühren.

§ 41. Für die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen, für die Bewilligung von privaten Fernschreibanlagen sowie für die Überlassung und die Instandhaltung von Fernschreibsonderverbindungen sind die in den Gebührevorschriften festgesetzten Gebühren zu entrichten.

## ABSCHNITT V.

## Schlußbestimmungen.

§ 42. (1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden übernächsten Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung treten außer Kraft:

- a) die §§ 31 und 32 der Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926 (Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1926, Anlage zur Amtsbl. Vf. Nr. 436) in der Fassung vom 22. Dezember 1938 (Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1938, Amtsbl. Vf. Nr. 609);
- b) die Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 12. Juni 1942 (Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1942, Amtsbl. Vf. Nr. 282).

Waldbrunner

**217. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 27. Oktober 1955, womit die Allgemeine Bergpolizeiverordnung für die österreichischen Bergbaue, BGBl. Nr. 238/1928, ergänzt wird.**

Auf Grund des § 85 Abs. 1 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, wird verordnet:

Dem § 55 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung ist als neuer § 55 a anzufügen:

„§ 55 a. (1) Unter Tage dürfen nur solche von Verbrennungsmotoren angetriebene Lokomotiven verwendet werden, deren Type vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau für diese Verwendung zugelassen wurde.

(2) Die Type einer solchen Lokomotive ist nur dann zuzulassen, wenn deren Verwendung unter Tage die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährdet.“

Illig

**218. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. November 1955, womit die Verordnung vom 23. Feber 1950, BGBl. Nr. 79, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken, neuerlich abgeändert wird.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Inneres vom 23. Feber 1950, BGBl. Nr. 79, in der Fassung der Verordnungen vom 22. Feber 1954, BGBl. Nr. 48, und vom 21. Feber 1955, BGBl. Nr. 47, wird abgeändert wie folgt:

#### Artikel I.

Im Abs. 3 des § 2 a ist in der vorletzten Zeile an Stelle des Ausdruckes „3,5 v. H.“ der Ausdruck „4,5 v. H.“ zu setzen.

#### Artikel II.

Bei den in den Monaten Oktober und November 1955 zur Verrechnung gelangenden Rezepten kann auch dann der gemäß Artikel I neu festgesetzte Zuschlag in Anrechnung gebracht werden, wenn die Abfertigung der Rezepte vor Erlassung dieser Verordnung erfolgt ist.

Maisel

**219. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. Oktober 1955 über den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich.**

Nach einer Mitteilung des Ministeriums des Äußeren der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist die Beitrittsurkunde der Tschechoslowakischen Republik zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, am 28. September 1955 bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt worden.

Gemäß Artikel 37 des Staatsvertrages ist der Beitritt am 28. September 1955 in Kraft getreten.

Raab

## 220.

Nachdem das am 4. Oktober 1954 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern samt Schlußprotokoll, welches also lautet:

### Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland sind, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern die Doppelbesteuerung zu vermeiden, übereingekommen, das nachstehende Abkommen abzuschließen. Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

den Sektionschef  
Dr. J. Stangelberger  
und den Ministerialrat  
Dr. O. Watzke

des Bundesministeriums für Finanzen,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:  
den Ministerialdirektor  
im Bundesministerium der Finanzen  
W. Mersmann.

Die Bevollmächtigten haben nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

(1) Durch dieses Abkommen soll vermieden werden, daß Nachlaßvermögen von Erblassern, die zur Zeit ihres Todes in einem der beiden oder in beiden Vertragstaaten ihren Wohnsitz hatten, in beiden Staaten zur Erbschaftsteuer herangezogen wird.

(2) Eine natürliche Person hat einen Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens in dem Vertragstaat, in dem sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Wenn sie in keinem der Vertragstaaten einen Wohnsitz hat, gilt als Wohnsitz der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes.

#### Artikel 2

(1) Erbschaftsteuern im Sinne dieses Abkommens sind:

1. in der Bundesrepublik Deutschland: die Erbschaftsteuer, soweit ihr Erwerb von Todes wegen oder Zweckzuwendungen von Todes wegen unterliegen;

2. in der Republik Österreich: die Erbschaftsteuer, soweit ihr Erwerb von Todes wegen oder Zweckzuwendungen von Todes wegen unterliegen.

(2) Das Abkommen ist auf jede andere ihrem Wesen nach gleiche oder ähnliche Steuer (auch Nachlaßsteuer) anzuwenden, die nach seiner Unterzeichnung von einem der Vertragstaaten eingeführt wird.

(3) Die obersten Finanzbehörden der Vertragstaaten werden sich gegenseitig über die Einführung neuer Steuern, über wesentliche Änderungen oder die Aufhebung bestehender Steuern, die von diesem Abkommen betroffen werden, unterrichten.

#### Artikel 3

(1) Unbewegliches Nachlaßvermögen (einschließlich des Zubehörs), das in einem der Vertragstaaten liegt, wird nur in diesem Staate besteuert.

(2) Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen, das in einem der Vertragstaaten liegt, sowie Rechte, die durch Pfandrecht an einem

solchen Vermögen gesichert sind oder die auf ihm lasten, werden nur in diesem Staate besteuert.

(3) Zum unbeweglichen Vermögen gehört auch das unbewegliche Betriebsvermögen.

#### Artikel 4

Für Nachlaßvermögen, das in einem der Vertragstaaten dem Betrieb eines gewerblichen Unternehmens dient, gilt folgendes:

1. Hat das Unternehmen eine Betriebsstätte nur in einem der Vertragstaaten, so wird dieses Vermögen nur in diesem Staate besteuert.

2. Hat das Unternehmen Betriebsstätten in beiden Vertragstaaten, so wird das Vermögen in jedem der beiden Staaten insoweit besteuert, als es der in diesem Staate liegenden Betriebsstätte dient.

#### Artikel 5

Für Nachlaßvermögen, das nicht nach Artikel 3 oder Artikel 4 zu behandeln ist, gilt folgendes:

1. Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes nur in einem der Vertragstaaten seinen Wohnsitz, so wird dieses Nachlaßvermögen nur in diesem Staate besteuert.

2. Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes in beiden Vertragstaaten einen Wohnsitz, so wird das Nachlaßvermögen nur in dem Staate besteuert, zu dem die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen des Erblassers bestanden (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Wenn dies nicht festzustellen ist, werden die obersten Finanzbehörden der Vertragstaaten sich nach Artikel 10 verständigen.

#### Artikel 6

(1) Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem in Artikel 3 oder Artikel 4 bezeichneten Nachlaßvermögen stehen oder auf ihm sichergestellt sind, werden auf dieses Vermögen angerechnet. Sonstige Schulden werden auf das nach Artikel 5 zu behandelnde Vermögen angerechnet.

(2) Wenn Nachlaßvermögen der in Artikel 3 oder Artikel 4 bezeichneten Art in beiden Vertragstaaten zu versteuern ist, so sind Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem in dem einen Staate zu versteuernden Vermögen dieser Art stehen oder auf ihm sichergestellt sind, zunächst auf dieses Vermögen anzurechnen. Ein nicht gedeckter Rest wird auf das übrige in diesem Staate zu versteuernde Nachlaßvermögen angerechnet. Wenn in diesem Staate kein anderes Nachlaßvermögen zu versteuern ist, oder wenn sich bei der Anrechnung wieder eine Überschul-

dung ergibt, dann sind die restlichen Schulden auf das Nachlaßvermögen in dem anderen Staat anzurechnen.

(3) Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn sich nach Absatz 1 Satz 2 in einem der Vertragsstaaten eine Überschuldung ergibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen schließt nicht aus, daß jeder Staat die Steuer von dem ihm zur Besteuerung überlassenen Teil des Nachlaßvermögens oder Erwerbs nach dem Satz erheben kann, der dem Wert des gesamten Nachlasses oder des gesamten Erwerbs entspricht.

#### Artikel 8

(1) Weist eine Person nach, daß Maßnahmen der Finanzbehörden der Vertragsstaaten für sie die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, die den Grundsätzen dieses Abkommens widerspricht, so kann sie sich, unbeschadet eines innerstaatlichen Rechtsmittels, an die oberste Finanzbehörde des Vertragsstaates wenden, in dem sie ihren Wohnsitz hat.

(2) Werden die Einwendungen für begründet erachtet, so soll die nach Absatz 1 zuständige oberste Finanzbehörde versuchen, sich mit der obersten Finanzbehörde des anderen Staates zu verständigen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

#### Artikel 9

Die obersten Finanzbehörden der Vertragsstaaten werden sich die Mitteilungen machen, die nach den Steuergesetzen der beiden Vertragsstaaten verlangt werden können und die erforderlich sind, um dieses Abkommen durchzuführen, insbesondere um Steuerverkürzungen zu verhindern. Der Inhalt dieser Mitteilungen ist geheim zu halten und nur solchen Personen zugänglich zu machen, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Veranlagung und Erhebung der Steuern im Sinne dieses Abkommens mitwirken.

#### Artikel 10

(1) Die obersten Finanzbehörden der Vertragsstaaten können bei der Behandlung von Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, unmittelbar miteinander verkehren.

(2) Zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Zweifeln, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auftreten, sowie zur Beseitigung von Härten auf Grund einer Doppelbesteuerung in Fällen, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, und vor Erlaß von Durchführungsbestimmungen in den Vertragsstaaten

werden sich die obersten Finanzbehörden gegenseitig ins Einvernehmen setzen.

#### Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

#### Artikel 12

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Wien ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist auf alle Fälle, in denen der Erblasser nach diesem Zeitpunkt verstorben ist, anzuwenden. Auf Fälle, in denen der Erblasser bis zu diesem Zeitpunkt verstorben ist, ist der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 28. Mai 1922 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen weiterhin anzuwenden.

(2) Dieses Abkommen soll so lange in Geltung bleiben, als es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt wird. Wird mindestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt, so verliert das Abkommen mit dem 1. Januar des nächstfolgenden, andernfalls mit dem 1. Januar des zweitfolgenden Jahres seine Wirksamkeit.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Staaten dieses Abkommen unterfertigt und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Bonn am 4. Oktober 1954.

Für die Republik Österreich

Dr. J. Stangelberger  
Dr. O. Watzke

Für die Bundesrepublik Deutschland

W. Mersmann

#### Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärung abgegeben, die einen integrierenden Teil des Abkommens selbst bildet:

**Zu Artikel 1**

1. Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieses Abkommens hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.

**Zu Artikel 2**

2. Die obersten Finanzbehörden im Sinne dieses Abkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister der Finanzen, in der Republik Österreich das Bundesministerium für Finanzen.

3. Die obersten Finanzbehörden der beiden Vertragsstaaten werden sich ins Einvernehmen setzen, wenn Zweifel entstehen sollten, auf welche künftigen Steuern das Abkommen anzuwenden ist. Es besteht Übereinstimmung zwischen den Vertragsstaaten, daß sich das Abkommen nicht auf Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden erstrecken soll.

**Zu Artikel 3**

4. Artikel 3 gilt auch für Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts der Vertragsstaaten über Grundstücke unterliegen.

5. Ob ein Vermögensgegenstand als unbeweglich anzusehen ist, richtet sich nach dem Steuerrecht des Vertragsstaates, in dem der Gegenstand liegt. Was als Zubehör gilt, richtet sich nach dem Steuerrecht des Vertragsstaates, in dem sich das unbewegliche Nachlaßvermögen befindet.

**Zu Artikel 4**

6. Der Begriff „Betriebsstätte“ richtet sich nach den Vorschriften des am 4. Oktober 1954 zwischen den Vertragsstaaten abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern.

7. Wie Vermögen im Sinne des Artikels 4 werden behandelt:

- a) Beteiligungen an gesellschaftlichen Unternehmen mit Ausnahme von Aktien, Kuxen, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren sowie von Anteilen an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

- b) Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, wenn mit der Einlage eine Beteiligung am Vermögen des Unternehmens verbunden ist.

**Zu Artikel 5**

8. Nach Artikel 5 sind auch zu behandeln:

- a) Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, wenn mit der Einlage keine Beteiligung am Vermögen des Unternehmens verbunden ist;
- b) Nachlaßvermögen der in Artikel 3 bezeichneten Art, das in keinem der Vertragsstaaten liegt;
- c) Nachlaßvermögen der in Artikel 4 bezeichneten Art, das keiner Betriebsstätte in einem der Vertragsstaaten dient.

**Zu den Artikeln 3 bis 7**

9. Das Abkommen berührt nicht den Anspruch auf etwaige weitergehende Befreiungen, die nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder besonderen Vereinbarungen den diplomatischen oder konsularischen Beamten zustehen. Soweit auf Grund solcher weitergehenden Befreiungen Nachlaßvermögen im Empfangsstaate nicht besteuert wird, bleibt die Besteuerung dem Entsendestaate vorbehalten.

**Zu Artikel 8**

10. Artikel 8 gilt auch für juristische Personen sowie für Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung wie eine juristische Person unterliegen. Bei ihnen tritt an Stelle des Wohnsitzes der Ort ihrer Geschäftsleitung oder, wenn sie in keinem der Vertragsstaaten den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, der Ort ihres Sitzes in einem der Vertragsstaaten.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Bonn am 4. Oktober 1954.

Für die Republik Österreich

Dr. J. Stangelberger

Dr. O. Watzke

Für die Bundesrepublik Deutschland

W. Mersmann

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen samt Schlußprotokoll für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 19. April 1955.

Der Bundespräsident:

**Körner**

Der Bundeskanzler:

**Raab**

Der Bundesminister für Finanzen:

**Kamitz**

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

**Figl**

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 7. September 1955 stattgefunden hat, ist das Abkommen gemäß seinem Artikel 12 am 7. September 1955 in Kraft getreten.

**Raab**



**AMTLICHE SAMMLUNG**  
**WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN**

**Bisher sind erschienen:**

<b>1945:</b>		<b>Heft 7:</b> Arbeitshausgesetz 1951 .. S 5'—
<b>Heft 1:</b> Österreichische Straf- prozeßordnung .....	vergriffen	<b>Heft 8:</b> Vereinsgesetz 1951 ..... S 4'50
<b>Heft 2:</b> Österreichisches Strafgesetz	S 10'—	<b>Heft 9:</b> Suchtgiftgesetz 1951 ..... S 4'—
<b>Heft 3:</b> Vergnügungssteuergesetz für Wien .....	S 1'—	<b>Heft 10:</b> Giftgesetz 1951 ..... S 4'—
<b>1949:</b>		<b>Heft 11:</b> Lebensmittelgesetz 1951 .. S 8'—
<b>Heft 1:</b> Wohnungsanforderungs- gesetz 1949 .....	S 1'50	<b>1952:</b>
<b>Heft 2:</b> Lastverteilungsgesetz 1949	S 1'20	<b>Heft 1:</b> Verwaltungsgerichtshof- gesetz — VwGG. 1952 .. S 6'—
<b>Heft 3:</b> Wuchergesetz 1949 .....	S 1'—	<b>Heft 2:</b> Lebensmittelbewirtschaf- tungsgesetz 1952 .....
<b>Heft 4:</b> Jugendgerichtsgesetz 1949	S 2'—	S 7'—
<b>Heft 5:</b> Staatsbürgerschaftsrecht 1949 .....	S 1'50	<b>Heft 3:</b> Feuerschutzsteuergesetz 1952 .....
<b>Heft 6:</b> Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 .....	S 1'20	S 4'—
<b>1950:</b>		<b>Heft 4:</b> Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—
<b>Heft 1:</b> Patentrecht 1950 .....	S 20'—	<b>1953:</b>
<b>Heft 2/3:</b> Verwaltungsverfahren- Agrarverfahrens-Gesetz ..	S 15'—	<b>Heft 1:</b> Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) .....
<b>Heft 4:</b> Wiedereinstellungsgesetz 1950 .....	S 4'—	S 10'—
<b>Heft 5:</b> Epidemiegesetz 1950 ....	S 7'—	<b>Heft 2:</b> Invalideneinstellungs- gesetz 1953 .....
<b>Heft 6:</b> Preisregelungsgesetz 1950	S 4'—	S 7'50
<b>1951:</b>		<b>Heft 3:</b> Beförderungsteuergesetz 1953 .....
<b>Heft 1:</b> Agrarbehördengesetz 1950	S 2'—	S 5'—
<b>Heft 2:</b> Todeserklärungsgesetz 1950 .....	S 3'—	<b>Heft 4:</b> Markenrecht .....
<b>Heft 3:</b> Paßgesetz 1951 .....	S 6'—	S 11'—
<b>Heft 4:</b> Kraftloserklärungsgesetz 1951 .....	S 4'—	<b>Heft 5:</b> Musterschutzgesetz 1953 .. S 5'50
<b>Heft 5:</b> Abgabeneinhebungsgesetz 1951 .....	S 4'50	<b>Heft 6:</b> Verfassungsgerichtshof- gesetz — VerfGG. 1953 .. S 12'—
<b>Heft 6:</b> Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform	S 16'—	<b>Heft 7:</b> Versammlungsgesetz 1953 S 3'50
		<b>Heft 8:</b> Sozialversicherungs-Über- leitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 .....
		S 28'—
		<b>Heft 9:</b> Verwaltergesetz 1952 .... S 7'—
		<b>Heft 10:</b> Wohnungsanforderungs- gesetz 1953 .....
		S 10'—
		<b>1954:</b>
		<b>Heft 1:</b> Eisenbahnteignungsge- setz — Eisenb.Ent.G.1954 .. S 10'—

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung,  
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31, und alle Buchhandlungen